

Förderrichtlinie der Stadt Wien - Energieplanung (MA 20)

Förderrichtlinie für Wärmenetze (Anergienetze) in Verbindung mit Wärmepumpen im Rahmen einer Heizungsumstellung ab zwei Wohnobjekten 2024/2025

1. Allgemeines

Die Stadt Wien hat sich zum Ziel gesetzt, die Abhängigkeit der Wärmeversorgung des Gebäudesektors von fossilen Energien bis 2040 zu überwinden. Eine Möglichkeit, die fossile Wärmeversorgung durch klimafreundliche Lösungen zu ersetzen, besteht in der Nutzung von Wärmenetzen (bzw. Anergienetzen) in Verbindung mit Erdwärme- bzw. Grundwasser-Wärmepumpen.

Zu diesem Förderzweck steht ein Fördervolumen von insgesamt **EUR 1.200.000,-** pro Jahr zur Verfügung. Die Förderaktion endet mit der Ausschöpfung dieser Summe.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden effiziente gebäudeübergreifende Wärmenetze (bzw. Anergienetze) auf Basis von Erdwärme- & Grundwasser-Wärmepumpen, die zur Versorgung von mindestens 2 Gebäuden installiert werden, sofern die fossilen Energiesysteme der betreffenden Objekte dadurch ersetzt werden. In den umgestellten Objekten muss die fossile Versorgung (inkl. Kochgas) gänzlich stillgelegt werden.

Wird im Zuge eines Neubauprojektes eine gebäudeübergreifende Wärmeversorgungsanlage errichtet, ist nur jener Anteil der Wärmeversorgungsanlage förderfähig, welcher für die Versorgung des umzustellenden Bestandsobjektes erforderlich ist (siehe Punkt 6 - Förderbare Kosten).

Auch eine schrittweise Erweiterung des Anergienetzes und der Wärmeversorgung in den einzelnen Gebäuden über einen bestimmten zeitlichen Horizont ist hierbei möglich. Diese Erweiterung muss aber ausdrücklich in der technischen Konzeption der Heizungsanlage berücksichtigt und dokumentiert werden. Förderbar sind in diesem Fall jene Anlagenteile, welche zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Ansuchen um Endabrechnung (spätestens 3 Jahre nach Antragstellung) fertiggestellt sind. Es muss bis zu diesem Zeitpunkt zumindest die Verbindungsleitung zwischen den Objekten fertig gestellt, und mindestens eine Nutzungseinheit je Objekt umgestellt sein. Zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführte Erweiterungsarbeiten sind im Rahmen des gegenständlichen Förderfalls nicht mehr förderfähig.

3. Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer

Ein Förderantrag kann von folgenden natürlichen oder nicht-natürlichen (juristischen) Personen gestellt werden:

- a. Im Grundbuch eingetragene Eigentümer*innen
- b. Inhaber*innen von Baurechten
- c. Pächter*innen und Unterpächter*innen
- d. Errichter*innen und Betreiber*innen der Energieinfrastruktur

4. Förderart und Förderhöhe

4.1. Förderart

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen Einzelförderungen dar. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses. In den förderbaren Investitionskosten ist für den Fall, dass ein Vorsteuerabzug gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht möglich ist, die Umsatzsteuer eingeschlossen. Ein zugesicherter Zuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung der Förderrichtlinie ausbezahlt.

Im Sinne des Beihilfenrechts der Europäischen Union (EU) handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine De-minimis-Beihilfe.

Beihilfen, die im Rahmen der De-minimis-Regelung genehmigt werden, dürfen insgesamt (auch durch Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen aus anderen Quellen, egal welchen Zwecks) einen Betrag von EUR 300.000,- innerhalb von drei Jahren **pro Unternehmen** nicht überschreiten. Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat die Förderdienststelle über allfällige im Laufe der letzten drei Jahre erhaltene oder zugesagte De-minimis-Beihilfen im Zuge der Antragsstellung zu informieren. Die Förderdienststelle behält sich vor, allenfalls Kürzungen der gegenständlichen Förderung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen.

4.2. Förderhöhe

Als Berechnungsbasis für die Förderung werden die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten (siehe Punkt 6 - Förderbare Kosten) der Maßnahme herangezogen. Der Zuschuss für die Errichtung von Wärmenetzen (bzw. Anergienetzen) in Verbindung mit Wärmepumpen beträgt **30 % der förderbaren Investitionskosten, maximal jedoch EUR 200.000,- je Förderfall.**

5. Technische Fördervoraussetzungen

Die Einhaltung/Berücksichtigung der folgenden Voraussetzungen ist vor Umsetzung der Maßnahme im Rahmen eines Beratungsgespräches mit der Stadt Wien - Technischen Stadterneuerung (MA 25) abzustimmen.

Kontakt: Siehe Punkt 8 - Einreichstelle

Für eine begründete Abweichung der nachstehenden Anforderungen ist die Zustimmung der Förderdienststelle erforderlich.

5.1. Technische Fördervoraussetzungen für die Wärmepumpenanlage

- a. Nachweis über die Einhaltung der EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Beschluss zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Warmwasserheizgeräte (2014/314/EU), ABI L164 von 03.06.2014 S 83 (EU Ecolabel) oder EHPA Gütesiegel - siehe auch GET Datenbank (online einsehbar).
- b. Die Wärmepumpen-Anlage muss vom herstellereigenen Werkskundendienst bzw. einem befugten Installateurbetrieb in Betrieb genommen werden.
- c. Es werden nur Wärmepumpen bis zu einer Nennwärmeleistung von 400 kWth gefördert. Werden größere Leistungen benötigt, ist eine Kaskadenlösung auszuführen. Sollte eine Kaskadenlösung nicht möglich sein, ist in jedem Fall die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.
- d. Für die Herstellung der Tiefsonde(n) ist eine befugte Bohrfirma zu beauftragen, die einen konzessionierten Brunnenmeister in ihrem Betrieb haben muss.

6. Förderbare Kosten

Folgende Komponenten bzw. Leistungen sind förderfähig:

- a. Tiefenbohrungen und Erdsonden, Brunnenanlagen,
- b. Erdwärme- bzw. Grundwasser-Wärmepumpen,
- c. Wärmetauscher im Zusammenhang mit der erneuerbaren Aufbringung bzw. mit der Nutzung von Abwärme,
- d. Solarabsorber/Wärmeabsorber/Wärmetauscher im Zusammenhang mit erneuerbarer Energieaufbringung bzw. Regeneration des Erdreiches einschließlich Trägergerüst und Montage,
- e. Speicher bzw. Speicherbehälter, sowie die Verrohrung von Bauteilaktivierung,
- f. primärseitige hydraulische Installation: Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen für Kollektor-, Speicher- und Kältekreislauf, Wärmedämmung für vorangeführte Komponenten,

- g. Wärmeverteilnetz/Energienetz mit Übergabestationen,
- h. weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile,
- i. Messeinrichtungen für das Monitoring,
- j. Planung, Energieberatung,
- k. professionelle Abnahme der Anlage.

Es ist auch zulässig, wenn die Wärmepumpe ausschließlich für die Bereitstellung von Wärme für die Raumheizung genutzt wird, sofern die Warmwasserbereitung ohne fossile Verbrennungstechnologien im Gebäude erfolgt.

Wird im Zuge eines Neubauprojektes eine Wärmeversorgungsanlage errichtet, über welche Bestandsobjekte mitversorgt werden, ist nur jener Anteil förderfähig, welcher zur Versorgung der umzustellenden Bestandsobjekte erforderlich ist. Können die Komponenten eindeutig dem Altbaubereich zugeordnet werden, wie z.B. Zuleitung zum Altbau, eigene Wärmepumpe für den Altbaubereich usw., sind diese Kosten förderfähig. Bei nicht eindeutig zuordenbaren Komponenten, wie z.B. einem gemeinsamen Sondenfeld oder einer gemeinsamen Hauptwärmepumpe, werden die Kosten anteilig auf Basis der jeweiligen Heizlast berechnet. Eine diesbezügliche Heizlastberechnung ist vorzulegen.

Hinweis:

- a. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- b. Die Kosten werden nur in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- c. Wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
- d. Wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.

7. Anwendungsbereich und allgemeine Fördervoraussetzungen

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Pkt. 7.2. - Allgemeine Fördervoraussetzungen und Punkt 7.3 - Förderwürdigkeit)
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Pkt. 7.4. - Ausschlussgründe)
- c. Nach § 27 (4) Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) sind ausschließlich durch den Bund oder das Land geförderte Maßnahmen nicht auf die Lieferantenverpflichtung anrechenbar. Das bedeutet, wenn die Anlage nur durch das Land Wien gefördert wurde, ist diese nicht anrechenbar, sondern jedenfalls als strategische Maßnahme gemäß § 5 (1) Z 17. zu qualifizieren.

7.1. Anwendungsbereich

- a. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien - Energieplanung (MA 20). Förderungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden über die Stadt Wien - Technische Stadterneuerung (MA 25) abgewickelt.
- b. Diese Förderrichtlinie gilt für Förderanträge ab 1.3.2024 bis 31.12.2025.
- c. Ziel der vorliegenden Förderrichtlinie ist es, im Wohnbaubestand in Wien einen wirtschaftlichen Anreiz zum Ersatz von fossilen Wärmebereitstellungssystemen durch hocheffiziente Wärmenetze (bzw. Anergienetze) auf Basis von Wärmepumpen zu schaffen.
- d. Nicht gefördert werden Wärmepumpen-basierte Lösungen bei reinen Neubauprojekten.
- e. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- f. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- g. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
- h. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmisbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist.
- i. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.
- j. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Förderungen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG definiert sind.
- k. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Förderungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vor Geltungsbeginn dieser Förderrichtlinie eingegangen wurden.

7.2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- a. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
- b. Jedoch hat die Fertigstellung und das Ansuchen um Abrechnung bis spätestens drei Jahre nach Antragstellung zu erfolgen.
- c. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- d. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss das zur Förderung beantragte Vorhaben gemäß dem im Rahmen des Zustandekommens der Förderzusage vereinbarten Zeitplan zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen.
- e. In-sich-Geschäfte von vertretungsbefugten Organen der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers sind nicht zulässig.

- f. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat der Förderdienststelle folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
- Änderungen des zur Förderung beantragten Vorhabens,
 - Verzögerungen bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens,
 - die Unmöglichkeit, das zur Förderung beantragte Vorhaben durchzuführen,
 - Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung,
 - allfällige Exekutionsführungen.

Bei diesen Umständen kann die Förderdienststelle neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Förderdienststelle die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

- g. Die Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Förderantrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- h. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, der Förderdienststelle mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderantrages gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie bzw. er seitdem angesucht hat.
- i. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.
- j. Für die von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet jene bzw. jener gegenüber der bzw. dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos zu halten. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.

7.3. Förderwürdigkeit

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in geographischer Sicht vorliegt. Ein öffentliches Interesse an Förderungen aufgrund dieser Förderrichtlinie liegt insbesondere dann vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen. Der Bezug zur Stadt Wien in geographischer Sicht liegt vor, wenn die von den Maßnahmen erfassten Gebäude in Wien liegen.

7.4. Ausschlussgründe

Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern:

- a. über das Vermögen eines Contracting-Unternehmens im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist;
- b. sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können;
- c. sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen;
- d. der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
- e. die Anlage im Zuge der Umstellung auf ein innovatives klimarelevantes System installiert und nach WWFSG gefördert wird.

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn deren vertretungsbefugtes Organ die unter lit. a, b und/oder c angeführten Ausschlussgründe verwirklicht hat (z.B.: Geschäftsführer*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

8. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)

8.1. Förderantrag

- a. Der Förderantrag muss mittels Onlineformular eingebracht werden.
- b. Es ist ausschließlich das seitens der Förderdienststelle zur Verfügung gestellte Förderantragsformular zu verwenden.
- c. Unvollständige Förderanträge können nicht bearbeitet werden.
- d. Zum Zweck der Mittelreservierung ist der Förderantrag vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass für den betreffenden Förderfall ausreichend Mittel vorhanden sind.

Das Förderantragsformular hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bezeichnung/Name der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers mit einem weiteren Identifikator (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters etc.)
- b. Vertretungsbefugte Personen/Organe (bei nicht-natürlichen Personen)
- c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- d. Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in, BIC)
- e. Beschreibung des Fördergegenstandes
- f. Angabe zum zeitlichen Rahmen (Baubeginn /geplante Fertigstellung)
- g. Angaben zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen und insbesondere welche Förderungen als De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den letzten zwei Jahren gewährt wurden.

Der Förderantrag hat folgende Nachweise/Unterlagen zu enthalten:

- a. Angebot und Projektbeschreibung durch ein befugtes Unternehmen
- b. Bekanntgabe einer allfälligen Vorsteuerabzugsberechtigung.
- c. Meldezettel der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers bzw. Firmenbuchauszug.
- d. Im Fall einer Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderformalitäten ist dem Antrag eine Original-Vollmacht beizulegen.
- e. Baubewilligung für das eingereichte Vorhaben, wenn das Vorhaben bewilligungspflichtig ist
- f. Wasserrechtliche Bewilligung für das eingereichte Vorhaben, wenn das Vorhaben bewilligungspflichtig ist
- g. Zustimmungserklärung aller Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer eines Wohnhauses bei Anlagenerrichtung durch einzelne (alle) Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer
- h. Angabe zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen und insbesondere welche Förderungen als De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den letzten zwei Jahren gewährt wurden
- i. Aktueller Grundbuchauszug (max. 6 Monate alt)

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber oder das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären, dass

- a. kein Ausschlussgrund vorliegt,
- b. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
- c. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und einhält, oder:
- d. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt,
- e. sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.

Einreichstelle:

Der Antrag ist bei der **Stadt Wien - Technische Stadterneuerung (MA 25)** einzureichen.

Stadt Wien - Technische Stadterneuerung (MA 25)

Gruppe Neubau und Gebäudetechnik

Maria-Restituta-Platz 1/6. Stock, 1200 Wien

Tel.: +43 1 4000-25262

Tel.: +43 1 4000-25224

E-Mail: neubau@ma25.wien.gv.at

<http://www.um-haeuser-besser.at>

Die **Zuerkennung und Mittelreservierung** erfolgt nach Prüfung der vollständig eingebrachten Antragsunterlagen. Die Einhaltung der Förderrichtlinie und die Förderungswürdigkeit des Vorhabens werden überprüft. Bei Einbringung **fehlende Unterlagen können binnen sechs Wochen nachgereicht werden. Unvollständige Anträge werden danach automatisch ausgeschieden.**

8.2. Prüfung des Förderantrags

- a. Die Förderdienststelle überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
- b. Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen.
- c. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat die Förderdienststelle andere in Betracht kommende Förderdienststellen zu verständigen.

Änderungen des Fördergegenstandes

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Förderdienststelle dafür einzuholen. Weiters ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer dazu verpflichtet, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Förderdienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Die/der Fördernehmer*in ist verpflichtet, alle Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Förderdienststelle, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

8.3. Endabrechnung

Die zu fördernden Maßnahmen sind gemäß einem mit der Förderstelle vereinbarten Zeitplan umzusetzen. Jedoch hat die Fertigstellung und das Ansuchen um Endabrechnung bis spätestens drei Jahre nach Antragstellung zu erfolgen. Die Förderdienststelle ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn vereinbarte Fristen im Zusammenhang mit der Fertigstellung nicht eingehalten werden können.

Für die Endabrechnung der Förderung sind bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Wärmenetzes (bzw. Anergienetzes) in Verbindung mit einer Erdwärme- oder Grundwasser-Wärmepumpe folgende Abrechnungsunterlagen an die Förderdienststelle

ausschließlich im elektronischen Wege an die E-Mail-Adresse neubau@ma25.wien.gv.at unter Angabe der Geschäftszahl zu übermitteln:

- a. Nachweis der Kosten des Wärmenetzes (bzw. Anergienetzes) in Zusammenhang mit Wärmepumpen (Rechnungen und Zahlungsbelege)
- b. Gegebenenfalls Nachweis der Kosten der Modernisierungsmaßnahmen
- c. Nachweis der Kosten (Rechnungen und Zahlungsbelege) für die Erschließung der Wärmequelle, z.B.: Tiefensonde(n), Brunnen, etc.
- d. Bestätigung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme (Inbetriebnahmeprotokoll) der Wärmepumpenanlage.
- e. Wasserrechtsbescheid der MA 58 (bei Wasser-Wasser-Wärmepumpen bzw. Bestätigung der MA 58 bei Sole-Wasser-Wärmepumpen mit Vertikalkollektor(en) auf die das Anzeigeverfahren anzuwenden ist).
- f. Fertigstellungsbescheid der MA 58 (nur bei Wasser-Wasser-Wärmepumpen – sofern vorgesehen).

Achtung: Um rasch zu diesen Unterlagen zu kommen, ist die Fertigstellung der Wärmepumpenanlage der MA 58 unverzüglich zu melden.

- g. Falls noch nicht mit den Einreichunterlagen abgegeben: Baubewilligungsbescheid der MA 37 für das Gebäude bzw. gemäß § 70a oder § 70b Bauordnung für Wien das Begleitschreiben der MA 37 (Bestätigung der MA 37, dass nach Ablauf der 3-monatigen Einspruchsfrist keine baubehördlichen Einwendungen vorliegen).
- h. Gegebenenfalls Baubewilligungsbescheid der MA 37 für Wärmepumpen in Schutzzonen.
Wenn die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten kann, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Förderdienststelle ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Förderdienststelle die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.

8.4. Auszahlung

- a. Auf Basis des Förderantrages werden Fördermittel (Förderbeträge) berechnet und reserviert. **Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten und Vorlage der Endabrechnung wird die Höhe der auszahlenden Mittel neu berechnet, wobei es gegenüber der Mittelreservierung zu keiner Erhöhung der Fördersumme kommen kann.**
- b. Die Umsetzung der geförderten Maßnahme ist der Förderdienststelle in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse neubau@ma25.wien.gv.at bekannt zu geben.
- c. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt erst nach Überprüfung der Endabrechnung, also nach Abschluss sämtlicher Arbeiten.
- d. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Förderdienststelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

- e. Solange Abrechnungen anderer im Zusammenhang mit der Maßnahme stehender Förderungen nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurden, wird keine neuerliche Förderung ausbezahlt. Im Förderantrag müssen bereits in Anspruch genommene Förderungen mit der Höhe angegeben werden.

8.5. Widerruf und Rückforderung

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Förderdienststelle die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Förderdienststelle wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunft- und Nachweispflicht nicht nach.
- c. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Förderdienststelle oder sonstigen von der Förderdienststelle beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der EU.
- d. Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- e. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- f. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- g. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, wurden von der Fördernehmerin bzw. vom Fördernehmer nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Förderdienststelle besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

9. Datenschutzrechtliche Hinweise

- a. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderdienststelle als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,
 - i. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI Nr L 119 vom

- 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderantrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- ii. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr 35/2021 idgF);
 - iii. Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF);
 - iv. die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr 35/2021 idgF).
- b. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der EU übermittelt werden.
 - c. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Förderdienststelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
 - d. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nimmt auch zur Kenntnis, dass Daten betreffend die Tatsache einer gewährten Förderung, den Förderungssatz, die Förderungshöhe, den Titel und die Lage des Projektes, die Projektbeschreibung und die technischen Angaben veröffentlicht werden können.
 - e. Die Information gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten: <https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/ds-info/waermetzfoerderung-ds.html>

Anhang

Planungsgrundsätze für die Nutzung von Sondenfeldern bzw. Erdspeichern

Betriebsweise des Erdwärmesonden Feldes als Speicher: Eine ausgeglichene thermische Jahresbilanz ist anzustreben. Eine Abweichung von $\pm 20\%$ innerhalb des Betrachtungszeitraums von einem Jahr, sowie $\pm 10\%$ innerhalb des Betrachtungszeitraums von 5 Jahren ist möglich. Die ausgeglichene Jahresbilanz kann durch saisonal wechselnde Heiz- und Kühlanwendung sowie durch Wärmereneration (z.B. solare Einspeisung) bewerkstelligt werden. Speichertemperaturen: Im Langzeitbetrieb (Mittelwert über einen Zeitraum von mindestens einem Tag) maximale Einspeisetemperatur $\leq 30^\circ\text{C}$ [vgl. ÖWAV Regelblatt 207]. Im Kurzzeitbetrieb (max. 6h / Tag) bis 45°C und Spitzenbetrieb (max. 1h / Tag) bis 60°C . Bei Temperaturüberschreitungen im Kurzzeitbetrieb ist auf Hitzebeständigkeit des Sondenmaterials zu achten. Gemäß ÖWAV-Regelblatt 207 ist eine mittlere Sole-Temperatur von $-1,5^\circ\text{C}$ (Mittelwert EWS-Eingangs- und Ausgangstemperatur) anzustreben; Betriebssimulation (als Nachweis für die ausreichende Dimensionierung): Simulation des Sondenfeldes für einen Betriebszeitraum von 30 Jahren. Es wird empfohlen, die Planung und Auslegung des Sondenfeldes mithilfe einer instationären 3D Simulation zu unterstützen. (Bei Vorhandensein von Grundwasser mit signifikantem Wärmetransportvermögen¹ ist die Wärmeverschleppung durch Grundwasser (Advektion) rechnerisch zu berücksichtigen. Folgende Ausgabeparameter der Simulation sollen als Karten und Graphen dargestellt werden: Verlauf der Austrittstemperatur des Sondenfeldes (Mischtemperatur), Angabe der minimalen und maximalen Austrittstemperatur aus einer Einzelsonde des Feldes inkl. Angabe des Datums, Summendiagramm der Austrittstemperatur (Mischtemperatur) des Sondenfeldes (Summe der Betriebsstunden versus Mischtemperatur) für das letzte Simulationsjahr² (*alternativ oder ergänzend könnte dieses Diagramm auch für den gesamten Betriebszeitraum von 30 Jahren erstellt werden*), Karte der Temperaturverteilung im Untergrund zum Ende der Heiz- und Kühl-(Speicher-)Periode. Es gilt zu beachten, dass die Betriebssimulation mittels Thermal Response Test (soll vor der Simulation erfolgen) und durch Betriebsdaten validiert bzw. kalibriert werden sollte.)

- a. Isolierungsmaßnahmen der Erdwärmesonden: Abschnitt Aquifer (falls relevant) sowie oberster Abschnitt bis Tiefe von 1,5 Meter.
- b. Sonstige Planungsmaßnahmen: Gemäß Vorgabe des ÖWAV Regelblatts 207 und der zuständigen Magistratsabteilungen der Stadt Wien (z.B. Mindestabstand zu Grundstücksgrenzen, Beachtung von Bewilligungszonen gemäß Erdwärmekataster, etc.).

¹ Die Definition eines signifikanten Wärmetransportvermögens kann quantitativ über die Berechnung einer effektiven Péclet-Zahl erfolgen: In die Berechnung geht die Filtergeschwindigkeit und durchflusswirksame Mächtigkeit des Grundwasserkörpers sowie die Gesamtlänge der jeweiligen Erdwärmesonde ein.

² Dieses Diagramm unterstützt die Auslegung der Wärmepumpe und erlaubt eine spätere Überprüfung der Simulation durch Betriebsdaten (siehe hierzu auch Punkt Monitoring und Betriebsüberwachung).

Technische Umsetzung (bei der Errichtung der Anlage)

- a. Errichtung einer Pilotsonde: Durchführung eines Thermal Response Tests³. Erstellung eines lithologischen Profils (gemäß ÖNORM B4401: EN ISO 22475-1). Beweissicherung durch Erhebung und Aufbewahrung von teufenmäßig zugeordneten Bohrkern und Siebproben.⁴
- b. Materialauswahl und Ausführung inklusive Betriebstests: gemäß Vorgaben ÖWAV Regelblatt 207 und Vorgaben der zuständigen Magistratsabteilungen der Stadt Wien.
- c. Ausführende Bohrunternehmen (verpflichtend!): Qualifizierte Unternehmen gemäß Empfehlung VÖBU (Vereinigung Österreichischer Bohr- Brunnenbau und Spezialtiefbauunternehmungen) oder damit vergleichbar.

Monitoring und Betriebsüberwachung

- a. Erhebung von Betriebsdaten: Eintritts- und Austrittstemperatur (Mischtemperatur) aus Sondenfeld, Massenstrom (Mindestanforderung: Volumenstrom). Automatische Erfassung und Übermittlung der Daten an die Geologische Bundesanstalt in interoperablen Datenformaten (Mindestanforderung: ASCII); Zeitschrittweite mindestens 1 Stunde (Mittelwert).
- b. Monitoring der Umweltbeeinflussung bei signifikantem Grundwasservorkommen: Mindestens eine passive Beobachtungssonde (Grundwasserpegel oder Messkette) im abstromigen Grundwasser in einer Distanz von 5 Metern.
- c. Alarmsystem: Bei Überschreitung bzw. Unterschreitung kritischer Temperaturschwellen Benachrichtigung des Betreibers (Schwelle 1) und anschließender Betriebsunterbrechung (Schwelle 2).
- d. Validierung und Kalibrierung der Betriebssimulation: Anhand der erhobenen Betriebsdaten nach folgenden Betriebsperioden: 1 Jahr (Toleranzbereich 2°C), 3 Jahre und 10 Jahre (Toleranzbereich 1°C).

³ Die Ergebnisse werden zur Kalibrierung der Betriebssimulation herangezogen.

⁴ Die Gesteinsproben können der Geologischen Bundesanstalt zur Verifizierung des Bohrprofils übergeben werden.